

II-2793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Z1.21.891/102-1b/1981

1010 Wien, den 7. August 1981  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

1287 IAB

1981-08-11

zu 1328/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten  
GRABHER-MEYER und Genossen,  
betreffend Vergabe der Stelle  
des stellvertretenden Leiters  
der Pensionsversicherungsanstalt  
der Angestellten, Außenstelle  
Vorarlberg (Nr. 1328/J).

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die mit Wirkung vom 1. Juli 1981 erfolgte Neubesetzung der Stelle des Stellvertreters des Leiters der Außenstelle Dornbirn der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und richten in diesem Zusammenhang folgende Anfrage an mich:

"Hat der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde gegen den Beschluß über die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, Außenstelle Vorarlberg, gemäß § 448 Abs.4 ASVG Einspruch erhoben, bzw. wenn nein, warum nicht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, zunächst darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber auf die unmittelbare Vollziehung von Sozialversicherungsvorschriften durch Organe der staatlichen Verwaltung verzichtet und diese Aufgabe den Sozialversicherungsträgern zur Besorgung im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen hat. Typisch für die Selbstverwaltung ist es, daß sie ihre Aufgaben grundsätzlich im selbständigen Wirkungsbereich und demnach in eigener Verantwortung zu erfüllen hat.

Nur dort, wo sich der Staat Kontrollrechte kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung vorbehalten hat, unterliegt die Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper - im vorliegenden Fall der Sozialversicherungsträger - dem Einfluß staatlicher Organe. In diesem Sinne bestimmen die §§ 448 und 449 ASVG, daß die Sozialversicherungsträger samt ihren Anstalten und Einrichtungen der Aufsicht des Bundes unterliegen und daß die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsträger dahin zu überwachen haben, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Aufsicht kann sich auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken, doch ist sie in diesem Falle auf wichtige Fragen zu beschränken und soll in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen.

Durch die vorliegende Anfrage wird die Frage aktuell, ob die Aufsichtsbehörden befugt und sohin auch verpflichtet sind, auf die Betrauung einzelner Bediensteter von Sozialversicherungsträgern mit bestimmten Dienstposten Einfluß zu nehmen bzw. eine solche im Rahmen der Selbstverwaltung eines Sozialversicherungsträgers beschlossene Bestellung in Ausübung des Aufsichtsrechtes allenfalls auch zu verhindern. Eine Lösung dieser Frage ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 460 Abs.3 ASVG. Darnach dürfen der leitende Angestellte und der leitende Arzt bestimmter im Gesetz aufgezählter Versicherungsträger (das sind solche, deren örtlicher Wirkungsbereich sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt) erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung bestellt und entlassen werden. Wenn diese gesetzliche Anordnung den Einfluß der (obersten) Aufsichtsbehörde auf die Bestellung der leitenden Angestellten

- 3 -

bzw. Ärzte einiger weniger Sozialversicherungsträger beschränkt und nur in diesen Fällen eine Prüfung der fachlichen Eignung des in Aussicht genommenen Bewerbers zuläßt, so folgt daraus deutlich und zwingend, daß in allen übrigen Fällen die Betrauung von Sozialversicherungsbediensteten mit bestimmten Funktionen dem aufsichtsbehördlichen Einfluß entzogen und demnach jenem Bereich zuzuordnen ist, der als selbständiger Wirkungsbereich der Versicherungsträger zu gelten hat, innerhalb dessen sich die Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung in eigener Verantwortung vollzieht.

Ob daher der in der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am 22.5.1981 zum Stellvertreter des Leiters der Außenstelle Dornbirn bestellte Bedienstete nach Befähigung, Verwendbarkeit und Leitungseignung den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, war nach den vorstehenden Ausführungen ausschließlich vom zuständigen Verwaltungskörper der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu beurteilen und zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang darf ich noch beifügen, daß die gegenständliche Beschlußfassung über die Bestellung - wie in allen übrigen Fällen einer Dienstpostenbesetzung - mit dem Vorbehalt der Bewährung erfolgt ist und nach dem ausdrücklichen Beschlußinhalt eine Nichtbewährung die Rückversetzung des Bediensteten auf seinen vor der Bestellung innegehabten Dienstposten zur Folge hätte.

Von meinem Standpunkt aus gesehen darf ich zusammenfassen, daß der in der angeführten Sitzung des Verwaltungsausschusses der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten anwesende Vertreter der Aufsichtsbehörde in Beachtung der geltenden Rechtslage die Abgabe einer

Äußerung zu der in Rede stehenden Beschlußfassung unterlassen und insbesondere auch nicht gegen den Beschluß einen Einspruch im Sinne des § 448 Abs.4 ASVG erhoben hat.

Der Bundesminister:

